

- 6. Okt. 1967 *Ma*  
111



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 29. September 1967	Teil I Nr.14
------	--------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
15.9.67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanz Wirtschaft der Städte und Gemeinden.....	111

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden**  
**vom 15. September 1967**

Auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurden die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden grundlegend herausgearbeitet.

Die zentrale staatliche Planung und Leitung der gesellschaftlichen Gesamtprozesse ist organisch mit der Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht zu verbinden, damit diese ihre Aufgaben im sozialistischen Reproduktionsprozeß und im System der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft auf der Grundlage des Planes eigenverantwortlich mit hohem Nutzen für die Gesellschaft und für die im Territorium lebenden Bürger lösen können. Das erfordert, entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitages und der 2. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden alle Teilfragen der politischen Führungstätigkeit in rechtlicher, materieller und finanzieller Hinsicht **als Gesamtkomplex zu lösen** und auch in den Territorien das ökonomische System als Gesamtsystem durchzuführen.

Im Vordergrund aller Aufgaben steht die weitere Qualifizierung der Führungstätigkeit entsprechend den Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zur allseitigen Stärkung der sozialistischen Demokratie und zur Erhöhung und Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung. Dabei geht es um die Ökonomisierung der Leitungstätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht, um das eigenverantwortliche rationelle Wirtschaften mit den von den Werktätigen geschaffenen materiellen und finanziellen Fonds zur Sicherung eines hohen Nutzens für die gesamte Gesellschaft und jeden Bürger.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind von Funktionen der Geschäftstätigkeit und der unmittelbaren Leitung von Betrieben zu entbinden. Diese ist den dafür zuständigen Leitern zu übertragen, die sie vom

Standpunkt der Rentabilität und der wirtschaftlichen Rechnungsführung ausüben.

Aufgabe der gewählten örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte ist es, ihre Führungstätigkeit zu ökonomisieren und ihren Entscheidungen exaktes Rechnen und kluges ökonomisches Denken zugrunde zu legen! Sie beraten die perspektivischen Grundprobleme ihres Territoriums, gewährleisten die Anwendung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung, sorgen für eine rentable Tätigkeit ihrer wirtschaftlichen Unternehmen und kontrollieren die Lösung der Planaufgaben.

Das Leben der Bürger spielt sich in den Städten und Gemeinden ab. In den Städten und Gemeinden wohnen und arbeiten die Bürger, bilden sie sich und verbringen ihre Freizeit.

Deshalb sind die Städte und Gemeinden der Schwerpunkt für die nächsten Schritte bei der Verwirklichung der Aufgaben, wie sie der VII. Parteitag und die 2. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die örtlichen Organe unserer sozialistischen Staatsmacht gestellt haben.

- Das erfordert vor allem,
- **die Pflichten und Rechte der Städte und Gemeinden** im Prozeß der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ähnlich wie für die volkseigenen Betriebe und VVB neu zu gestalten
  - **das System der Planung in den Städten und Gemeinden** zu vervollkommen, um die Vollmachten für die Planung und Verwendung der materiellen Kapazitäten und Fonds exakt festzulegen und die **Übereinstimmung** mit den finanziellen Mitteln und Fonds zu sichern
  - **die Haushalts- und Finanzwirtschaft** der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihrer Räte als Instrument der sozialistischen Staatsmacht wirksamer zu gestalten